Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 15 (1864)

Heft: 4

Artikel: Forstliche Mittheilungen aus dem Kanton Graubünden

Autor: Coaz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3) Abies balsamea.

Diese Tannenart hat ihre Heimath in den Bergen Nordamerika's, ist aber schon seit 1696 in Europa eingeführt.

Die Blätter gleichen fast ganz denen der einheimischen Weißtanne; Blüthen und Früchte sind ebenfalls übereinstimmend gebildet, aber kleiner. Auch ihre Ansprüche an Klima und Boden sind die gleichen wie bei der Weißtanne. Nach Loudon soll Abies balsamea in der Jugend rascher in die Höhe gehen, aber nicht das Alter und die Höhe erreichen, wie die Weißtanne. Selbst in ihrer Heimath soll die Valsamtanne selten über 30' hoch werden. Das Holz ist harzreicher und daher wahrscheinslich auch dauerhafter als das der Weißtanne. Das sehr schöne und reine Harz wird in Nordamerika in großen Massen aus dem Holze ausgezogen und als Valsam von Canada in den Handel gebracht.

4) Abies fraseri

kommt in Canada und im ganzen Norden von Amerika vor und zwar auf sehr hohen Bergen. Ihr Gedeihen in unserm Klima kann daher als vollständig sicher angenommen werden. Nach Loudon ist A. fraseri der A. balsamea sehr ähnlich, soll aber längere und weniger wagrecht stehende Blätter und abweichend geformte, viel kleinere Zapken mit blattartig erweiterten, halb herausstehenden und zurückgeschlagenen Bracteen haben.

Prof. Heer glaubt, daß A. fraseri in ihrem Berhalten zu Klima und Voden mit der einheimischen Weißtanne vollständig übereinstimme und auch den gleichen Nußen gewähre. Im botanischen Garten von Zürich steht ein Exemplar von etwa 12' Höhe. Diese Holzart wurde 1811 von Graser in Europa eingeführt.

(Fortsetzung folgt.)

Forstliche Mittheilungen ans dem Kanton Graubunden.

IV.

Vom August verwichenen Jahres her bin ich noch mit der Fortsfepung über die forstlichen Verhandlungen des Großen Rathes im Rücksstand, welches Versäumniß ich hiermit nachholen will.

Im Augustheft wurde die Ertheilung von Forst-Stipendien behandelt und der betreffende abschlägige Großrathsbeschluß mitgetheilt. Heute habe ich über den Antrag:

1) auf Vervollständigung des eidg. trigonometrischen Nepes und Versicherung der trig. Punkte und 2) zur Aufstellung von Schiedgerichten zur Erledigung von Waldgrenzanständen zu berichten.

Der erstgenannte dieser beiden Unträge ging von der graubundneri= schen naturforschenden Gesellschaft aus bei Unlag eines Bortrages über geodetische Bermeffungen. Die naturforschende Gesellschaft fand nämlich, daß das Bedürfniß eines genauen Ratafters auch in unserem Kanton sich fühlbar zeige und daß denjenigen Gemeinden, Korporationen und Privaten, welche ihre Grundstücke bereits haben aufnehmen laffen, bald auch andere folgen werden. Häufig vorkommende Waldtheilungen und eine rationelle Behandlung von Wald und Alpen machen die Vermeffung auch dieser Grundstücke nicht nur wünschenswerth, sondern verlangen sie dringend. Pflicht des Staates fei es nun den Grundbesitern an die Sand zu geben, damit die Bermeffungen bem gegenwärtigen Stand der betreffenden Fachwissenschaft entsprechend vorgenommen und die Fehler vermieden werden, welche dießfalls in andern Kantonen und Staaten gemacht wurden. Staat habe diefe Pflicht nicht nur, weil diefe Arbeiten im Intereffe der Gesammtheit der Staatsbürger liege, fondern auch, um die Bermögens= steuer, so weit sich dieselbe auf Grundstücke bezieht, richtig und billig feststellen zu fönnen.

Zu diesem Zwecke stellte die naturforschende Gesellschaft im Jahr 1862 an den Großen Rath das Gesuch, derselbe wolle

- 1) die bereits vorhandene eidg. Triangulation vervollständigen;
- 2) die trigonometrischen Punkte soweit nöthig versichern und
- 3) eine Geometer=Instruktion ausarbeiten laffen.

Der Große Rath desselben Jahres beschloß hierauf:

"Der Kleine Rath (Regierungsrath) ist beauftragt, dem nächsten Großen Rath über den Gegenstand im Allgemeinen, seine Tragweite und Konsequenzen, namentlich auch bezüglich des Kostenpunktes, Gutachten und Antrag zu hinterbringen.

Dieses Gutachten sammt Antrag lag nun dem letztjährigen Großen Rath (1863) in aussührlicher Weise vor; dessen ungeachtet wurde diese Angelegenheit, hauptsächlich aus finanziellen Gründen, nochmals an den Kleinen Nath zurückgewiesen "zu weiteren Vorlagen über das Projekt selbst nebst Kostenanschlag."

Die Kosten dieser Triangulation 3ten Grades, bei eirea 400 neu zu beobachtenden und zu berechnenden Punkten, sowie die Versicherung von annähernd 700 Punkten, theils durch Versteinung, theils mittelst eiserner Dorne sind nun zu eirea Frk. 25,000 berechnet, auf 4 Jahre vertheilt.

Das Gutachten über das Gesuch der naturforschenden Gesellschaft geht noch einen sehr wichtigen Schritt weiter und beantragt, daß der Staat:

- "1) Geometern durch Abnahme von Prüfungen Gelegenheit biete, ihre Befähigung zum Geometerberuf darzuthun und denselben nach bestandener Prüfung dieß durch ein Patent bezeuge.
- 2) Prüfungs-Kommissäre bezeichne, welche auf Berlangen die Prüfung geometrischer Aufnahmen vorzunehmen und den betreffenden Grundbesitzern über den Befund Bericht zu erstatten haben.

Der Staat, sagt das Gutachten weiter, kann sich für die einen und andern daraus erwachsenden Unkosten decken, indem er von den Geometer= Examinanden eine Gebühr erhebt und die Unkosten der Bermessungsprüfun= gen den betreffenden Petenten belastet."

Da die gesammten sachbezüglichen Anträge eben so zeitgemäß als zwecksmäßig sind, sollte man zuversichtlich erwarten dürfen, der fünftige Große Rath werde einen den Wünschen der naturforschenden Gesellschaft und obisgen weitern Anträgen entsprechenden Beschluß fassen.

Mit den erwähnten Vermessungsarbeiten in engem Zusammenhang steht die Vermarchung der Waldungen, welche den geometrischen Aufnah= men notwendigerweise vorausgehen müssen.

Die Vornahme der Vermarchung von Gemeindswaldungen wurde bereits im Jahr 1854 vom Großen Rathe verordnet, befindet sich aber noch sehr im Rückstand, indem in fast allen Gemeinden, wo damit begonnen wurde, eine Menge unvermutheter Grenzstreitigkeiten auftauchen und die meisten Vermarchungskommissionen zu wenig Zeit zu diesen Arbeiten verswenden. Im letztjährigen forstlichen Amtsbericht heißt es hierüber:

"Damit die Waldvermarchung im Umfange des ganzen Kantons nach den gleichen Regeln und mit derjenigen Genauigkeit ausgeführt werde, welche allein dem Zweck derfelben vollständig entspricht, wurde seiner Zeit eine dießfällige Instruktion ausgearbeitet und den Forstbeamten zur Nach=achtung behändigt.

Was dem Fortgang der Waldvermarchung hauptsächlich hemmend in den Weg tritt, sind die häusigen Grenzanstände, welche gar oft zu unverhältnißmäßig kostspieligen und über die Maßen sich in die Länge ziehenden Prozessen führen. Um den Parteien Gelegenheit zu bieten, auf rascherem und mit geringeren Kosten verbundenem Wege zu einem Entscheid in ihren Anständen zu gelangen, sieht sich Unterzeichneter veranlaßt, bei Ihrer h. Behörde zu beantragen:

Es ist der h. Kleine Rath beauftragt, so fern ihm aus dem einen

oder andern der Forstfreise Veranlassung zur Niedersetzung eines Schiedssgericht in Waldgrenzanständen gegeben wird, dieses Schiedsgericht nicht nur zur Erledigung dieses einen gegebenen Falls, sondern aller Waldgrenzsanstände im betreffenden Forstfreis überhaupt zu bezeichnen, welche dem Schiedsgericht von den litigirenden Parteien zum Entscheid wollen überstragen werden.

Es spricht für diesen Antrag auch der Grund, daß in diese Schiedsgerichte Männer gewählt werden können, welche die nöthige Zeit und
sonstigen Erfordernisse zur richtigen Beurtheilung und beförderlichsten Erledigung der ihnen zum Entscheid übertragenen Streitfälle besitzen und
daß ein solches Spezialgericht sich in die eigenthümlichen Grenzverhältnisse
weit bälder einarbeiten wird, als dieß von den Mitgliedern der ordentlichen Gerichte erwartet werden kann.

Beziehung und um die Vermarchung zugleich laut Entscheid vorschrifts= gemäß vornehmen zu können, dürfte es angemessen sein, zu bestimmen, daß der Kantons=Forstbeamte des betreffenden Forstfreises als Experte ex officio vom Schiedsgericht beizuziehen sei."

Nach einer längeren Verhandlung im Großen Rath über obigen Untrag blieb derselbe mit einem geringen Mehr auf sich beruhen.

Ich habe mir erlaubt, obige Gegenstände ausführlich zu behandeln, weil ich der Ansicht bin, daß sie für viele unserer Schweizerkantone von Wichtigkeit sind, welche sich in Bezug auf Waldvermarchungen und Bersmessungen ungefähr im gleichen Stadium befinden, wie der Kanton Graubünden, und in denen die Forstbeamten und forstfreundliche Staatssmänner wahrscheinlich gleichschwierige Kämpfe durchzumachen haben werden.

Coaz.

Korrespondenz aus Solothurn.

(Berspätet.) Vater Nietmanns Nefrolog erinnert den hiesigen Korrespondenten an die Verpflichtung, eine versäumte Schuld nachträglich autzumachen.

Im August 1861 starb Herr alt Bezirksförster Melchior Wagner von Gunzgen in seinem dreiundachtzigsten Lebens- und fünfzigsten Dienstjahre. Wenn auch der Verblichene — obwohl Mitglied des schweizerischen Forst- vereins seit dessen Gründung — nicht in so weiten Kreisen bekannt war, wie Vater Rietmann, so verdient er doch um seiner Liebe zum Forstsache